

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik

Aufgrund des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften am 25.05.2016 sowie durch Änderungsbeschluss vom 15.06.2016 die nachfolgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Anderenfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Sozial- und Organisationspädagogik oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt, Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, jedoch bereits mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ergänzend zu der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zugangsbedingung über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 1 oder eine vergleichbare Prüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung bzw. Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben nach § 4 Abs. 3,
- d) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote in Verbindung mit der Bewertung des Motivationsschreibens (Absatz 3) getroffen, indem für jeden Punkt bei der Bewertung des Motivationsschreibens die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,1 verbessert wird. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 2 Punkte erreicht werden. Auf der Grundlage der gemäß Satz 1 verbesserten Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben (maximal 2000 Worte), in dem Folgendes darzulegen ist:

- a) die Passung des abgeschlossenen Studiums und der bisherigen Ausbildung in die Schwerpunktsetzung des Masterstudiengangs Sozial- und Organisationspädagogik und in eine organisationsbezogene Entwicklungsperspektive im Bereich sozialer Dienstleistungen,
- b) Bezug zu entsprechenden Praxisfeldern,
- c) das besondere Interesse an der Schwerpunktsetzung des Studiengangs und
- d) persönliche und fachliche Perspektiven, welche die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Studium Sozial- und Organisationspädagogik verbindet.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bei Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 eingeschrieben werden, ist die Einschreibung bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums vorläufig. Der Nachweis ist für das jeweilige

Wintersemester bis zum 31.03. zu erbringen. Anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(5) Studierende, die mit Auflagen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 eingeschrieben wurden, müssen deren Erfüllung spätestens zwei Semester nach der Einschreibung nachweisen, folglich bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 30.09. des Folgejahres. Liegt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht vor, erfolgt die Exmatrikulation, es sei denn die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften - eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs I – Erziehungs- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Feststellung der besonderen Motivation nach § 4 Absatz 3,
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höheres Fachsemester

(1) die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe ba) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
- bc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der in Absatz 1 genannten Fallgruppen entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik (Verkündungsblatt Heft 54 – Nr. 2 / 2011 vom 31.03.2011) außer Kraft.